

INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachungen

17. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 17. Mai 2022

BESCHLÜSSE:

Der Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der Telefondienstleistungen wird zugestimmt.

Für den Abrechnungszeitraum September bis Dezember 2021 werden Beiträge an Schulerhalter zu den Personalkosten von Schülerbetreuungseinrichtungen gewährt und der Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen wird zugestimmt.

Verschiedenen Antragstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung), der Sozialen Berufsorientierung Vorarlberg GmbH (Landesbeitrag), dem Verein Spielgruppe Zottelbär (Spielgruppenförderung), dem Verein Eltern-Kind-Zentrum Feldkirch (Rückvergütung der Mindereinnahmen durch die soziale Staffelung der Elterntarife), der Kinderbetreuung Fidibus (Beiträge zu den Betreuungspersonalkosten), dem Vorarlberger Familienverband, dem Verein CARAVAN – mobile Kulturprojekte und dem Imkerverband Vorarlberg und der Landesberufsschule Bludenz (Ersatz-Beschaffung eines Motormanagementsystems) werden Beiträge gewährt.

Der Änderung des Statuts für den Wissenschaftspreis des Landes Vorarlberg wird zugestimmt. Für die Unterstützung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum wird die Förderungsrichtlinie „Top-Up Anschlussförderung BBA2030“ genehmigt.

Dem Ankauf einer Fahrzeugreinigungsanlage und der Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für das Amt der Vorarlberger Landesregierung wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungskredite für 66 Wohnobjekte im Ausmaß von € 5.409.000,00, Sanierungskredite für 14 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.137.300,00, Sanierungszuschüsse für 249 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.762.225,14, sonstige Zuschüsse für 77 Wohnobjekte im Ausmaß von € 257.264,41 und für 7.284 Haushalte Wohnbeihilfen im Ausmaß von € 9.299.244,41 gewährt.

Der Voranschlag für das Jahr 2022 des Landeskrankenhauses Hohenems wird genehmigt. Der Weiterleitung der vom BMSGPK erhaltenen Vergütungen für Antigentestungen an Ärzte und Ärztinnen wird zugestimmt.

Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung wird erlassen.

Der UVP-Bescheid über die Genehmigung des Projektes „Kapazitätserweiterung der Shredderanlage am Standort Götzis“ wird beschlossen.

Die Elektroinstallationsarbeiten für die Erneuerung des Elektroverteilers im Landhaus Bregenz werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Susanne Sonntag

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes

Der Landtag hat am 11. Mai 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juli 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-140-11/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung

Der Landtag hat am 11. Mai 2022 ein Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juli 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat am 11. Mai 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 6. Juli 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Gemäß § 17 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Die Vorarlberger Landesregierung hat als zuständige UVP-Behörde mit Beschluss vom 17. Mai 2022 entschieden, dass dem beantragten Vorhaben „Kapazitätserweiterung der Shredderanlage am Standort in Götzis“ der Loacker Recycling GmbH die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Anhang 1 Z. 2 lit. c UVP-G 2000 erteilt wird.

Der Genehmigungsbescheid wird bei der UVP-Behörde (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, A-6901 Bregenz, Zi.Nr. 323) und in der Standortgemeinde Götzis in der Zeit vom 25. Mai 2022 bis 22. Juli 2022 während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Genehmigungsbescheid wird auch während der oben genannten Frist im Internet unter <https://vorarlberg.at/kundmachungen-amt-der-vorarlberger-landesregierung> unter dem Menüpunkt „Kundmachungen nach dem UVP-Gesetz“ veröffentlicht.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Dr. Christian Berger

Kundmachung

gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Mit Antrag vom 10. Dezember 2021 (vollständig eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 8. April 2022) hat der Naturschutzverein Rheindelta, vertreten durch Mag Walter Niederer, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für im Rahmen des Bibermanagements notwendige Maßnahmen angesucht. Vom Ansuchen betroffen ist die durch die FFH-Richtlinie geschützte Art „Biber“ (Castor fiber).

Die Bezirkshauptmannschaften Dornbirn hat die beantragte Ausnahmegewilligung mit Bescheid vom 10. Mai 2022, ZI II-6201-2/2022-11, erteilt, da nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die lokale Population der betroffenen Art „Biber“ in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Der Bescheid vom 10. Mai 2022 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Zeitraum vom 11. Mai 2022 bis zum 12. Juni 2022 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/naturschutzverein-rheindelta-rheindeltahaus-hard>

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Thomas Humpeler